



Gemeinde Zell

Jagdrevier Nr. 170 Reviernamen Zell

Gestützt auf das Ergebnis der öffentlichen Versteigerung gemäss § 7 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) vom 2. Februar 2017 wird zwischen

der Gemeinde Zell

vertreten durch

Name	Vorname	Funktion
Lüdin	Martin	Gemeindepräsident
Metschli-Roth	Erkan	Gemeindeschreiber

und der Jagdgesellschaft Zell-Weissenberg

bestehend aus folgenden Pächtern

Name	Vorname	PLZ Ort	Strasse	Email-Adresse
Düsel	Brigitte	8703 Erlenbach	Laubholzstrasse 65	brigitte.duesel@duesel.ch
Eschmann	Marcel	8482 Sennhof	Tösstalstrasse 367	marcel.eschmann@hotmail.ch
Giddey	Christian	8483 Kollbrunn	Föhrenweg 2	ch.giddey@gmail.ch
Hofer	Philipp	8330 Pfäffikon	Ravensbuelerstrasse 30	philipp.hofer@bluemail.ch
Kähli	Walter	8486 Rikon	Langenhardstrasse 147	waba-transporte@bluewin.ch
Ott	Emil	8486 Rikon	Langenhardstrasse 113	oto@kapo.zh.ch familieott@sunrise.ch
Steger	Heinz	8050 Zürich	Magdalenenstrasse 66	h.steger@steger.ch h.steger@tic.ch

folgender Pachtvertrag vereinbart.

1. Die Gemeinde verpachtet das Jagdrevier Zell den oben genannten Pächtern für die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. März 2025.
2. Grundlage für die Pachtvergabe bilden die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, die kantonale Jagdverordnung (Fassung vom 3. Juni 2015) sowie die Richtlinien zur Neuversteigerung der Jagdreviere vom 23.08.2016. Die Pächter verpflichten sich, jederzeit alle gesetzlichen Bestimmungen der Jagdausübung einzuhalten.



3. Die Grenzen des Jagdreviers sind in beiliegender Jagdrevierkarte festgelegt.
4. Nach § 9 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 bilden die Pächter eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff OR. Innerhalb der Gesellschaft muss ein Gesellschaftsvertrag, in welchem insbesondere das Verfahren zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern sowie der Umgang mit Immobilien und dem Gesellschaftsvermögen geregelt sind, vorliegen. Zur Pacht eines Jagdrevieres sind nur Jagdgesellschaften zugelassen, die der verpachtenden Reviergemeinde einen von allen Pächtern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag vorlegen können.
5. Die Verpachtung des Jagdreviers erfolgt auf Grund des Zustandes im Zeitpunkt der Verpachtung und ohne Übernahme einer Garantie für den lokalen Wildbestand.
6. Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 7'962.00, wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung in Rechnung gestellt und ist jeweils für das kommende Pachtjahr bis zum 1. April an die Fischerei- und Jagdverwaltung zu entrichten.

Die Pächter haften für den Pachtzins solidarisch.

7. Der Pachtzins kann der Teuerung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt jeweils für das nächste Pachtjahr, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand vom 31. Dezember 2016.
8. Die Pächter haben gemäss § 9 Abs. 2 JG einen im Kanton Zürich niedergelassenen Gesellschafter als Bevollmächtigten der Jagdgesellschaft zu bezeichnen.
9. Die Jagdgesellschaft kann sich während der Pachtdauer bis zur maximal festgelegten Pächterzahl ergänzen. Sie kann die maximale Pächterzahl um die Anzahl der bisherigen Pächter mit mehr als 70 Jahren und der bisherigen Pächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich überschreiten.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Jagdgesellschaft ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Die Baudirektion kann während der Pachtdauer bei Eintritt besonderer Verhältnisse die zulässige Pächterzahl ändern, insbesondere wenn diese zur Erfüllung der Abschussverpflichtungen nicht ausreicht.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, der Gemeinde von jedem Wechsel im Bestand der Gesellschaft und/oder der Person des Bevollmächtigten unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Gemeinde teilt diese Änderungen der Fischerei- und Jagdverwaltung mit.

Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass die in der elektronischen Datenbank eFJ2 erfassten Bestandesdaten (Adresse, Telefonnummern und Emailadresse) der Pächter und Jagdaufseher jederzeit aktuell sind.

10. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, zu Beginn eines Pachtjahres den Versicherungsnachweis und die Jagdberechtigung gemäss § 11 des Jagdgesetzes aller Pächter und Jagdaufseher des Reviers zu überprüfen und eine Kopie des Haftpflichtversicherungsausweises bei den Revierakten abzulegen.



11. Mit Zustimmung der Baudirektion und der verpachtenden Gemeinde(n) können sich die Gesellschaften mehrerer benachbarter Reviere zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen.

Hegegemeinschaften sind schriftlich zu vereinbaren und von den beteiligten Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung enthält insbesondere, wie sich die Hegegemeinschaft organisiert und welches die Befugnisse der einzelnen Pächter in der Hegegemeinschaft sind.

Hegegemeinschaften für das kommende Pachtjahr sind bei der Fischerei- und Jagdverwaltung bis spätestens 31. Januar des laufenden Jagdjahres zu beantragen.

12. Der Bevollmächtigte stellt sicher, dass das von der Fischerei- und Jagdverwaltung zur Verfügung gestellte elektronische, auf dem Internet basierende Wildbuch wahrheitsgetreu geführt wird und die Einträge umgehend nach jedem registrierten Wildabgang erfolgen.
13. Die Jagdgesellschaft kann verpflichtet werden, das Revier mindestens zweimal pro Pachtperiode der Fischerei- und Jagdverwaltung für die Durchführung von Jagdprüfungen (Jäger- oder Aufseherprüfung) zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung wird im Einvernehmen mit den Revierpächtern so organisiert, dass der Jagdbetrieb und die Wildtiere nicht unverhältnismässig gestört werden. Die Pächter haben Anrecht auf eine angemessene Umtriebsentschädigung.
14. Für Jagdreviere, welche teilweise oder ganz in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung liegen, gelten zusätzlich die besonderen Arten- und Biotopschutzmassnahmen dieser speziellen Schutzgebiete.
15. Streitigkeiten über den Jagdbetrieb und das Pachtverhältnis werden durch die Gemeinde entschieden. Insbesondere ist sie zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn durch Streitigkeiten der Gesellschafter die Aufrechterhaltung eines geordneten Jagdbetriebes nicht mehr gewährleistet ist oder wenn der Baudirektion unwahre Jagdergebnisse gemeldet werden. Handeln nur einzelne Gesellschafter schuldhaft, so kann die Gemeinde diese aus dem Pachtvertrag entlassen.
16. Kommen die Pächter Ihren Verpflichtungen aus vorliegendem Pachtvertrag und/oder den Steigerungs- und Pachtbedingungen vom 23.08.2016 trotz Mahnung und angemessener Fristansetzung nicht nach, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten oder die Baudirektion kann die Vertragsauflösung verfügen und das Revier wird in der Folge neu zur Verpachtung ausgeschrieben.
17. Bereits bezahlte Pachtzinsen werden bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages nicht zurückerstattet.
18. Änderungen dieses Pachtvertrages als Folge einer allfälligen Revision des zürcherischen Jagdgesetzes oder der Jagdverordnung bleiben vorbehalten.



19. Besondere Bestimmungen

Der Jagdpachtvertrag wird in mindestens drei Exemplaren ausgefertigt und dem Gemeinderat der verpachtenden Gemeinde, den am Jagdrevier beteiligten Gemeinden, jedem Jagdpächter und der Baudirektion (Fischerei- und Jagdverwaltung) ausgehängt.

Der Leitfaden „Wald und Wild: Umgang mit Konflikten“ vom 26. November 2015 ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Pachtvertrages. Im Konfliktfall ist nach den in diesem Leitfaden dargelegten Grundsätzen und Vorgehensweisen zu verfahren.

Rikon, 2. Februar 2017

Für die Gemeinde:

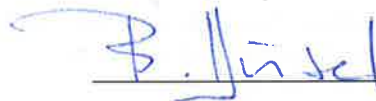
GEMEINDERAT ZELL


Martin Lüdin
Gemeindepräsident


Erkan Metschli
Gemeindeschreiber

Für die Pachtgesellschaft (alle Pächter):

Brigitte Düsel



Marcel Eschmann



Christian Giddey



Philipp Hofer



Walter Kähli



Emil Ott



Heinz Steger

